

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hennef für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2020	2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	136.872.879 EUR	139.609.681 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.428.007 EUR	145.848.503 EUR

im **Finanzplan** mit

	2020	2021
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	128.193.726 EUR	130.834.863 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.247.110 EUR	130.578.044 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.876.062 EUR	11.133.692 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.655.953 EUR	22.114.308 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.512.656 EUR	10.980.616 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.701.765 EUR	5.281.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	10.779.891 EUR	10.980.616 EUR

festgesetzt.

§ 3

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	18.602.861 EUR	12.937.966 EUR

festgesetzt.

§ 4

	2020	2021
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.555.128 EUR	6.238.822 EUR

festgesetzt.

§ 5

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	69.022.384 EUR	74.046.565 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. <u>Grundsteuern</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	640 v.H.	640 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>		
nach dem Gewerbeertrag	490 v.H.	490 v.H.

(s. Hebesatzsatzung vom 03.12.2018)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen je Einzelmaßnahme bis zu einem Betrag von 1.000.000 EURO.

§ 9

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

- a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 20 Abs. 3 LBesG NW).

Hennef (Sieg), den 02.12.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister

